



Merkblatt



zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in Bayern

Stand: Februar 2012

Nach Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und der nationalen Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007 umfasst die Kennzeichnung und Registrierung von **Schafen** und **Ziegen** folgende Elemente:

1. **Kennzeichen** zur Identifikation jedes Tieres
2. Aktuelles **Bestandsregister** in jedem Betrieb
3. **Begleitpapier**
4. Elektronische **Datenbank** (Stichtagsmeldung, Zugangsmeldung)

Seit dem Kontrolljahr 2012 sind alle vier Elemente auch Prüfkriterien im Rahmen von Cross Compliance-Kontrollen.

1. Kennzeichnung

Grundsätzlich sind alle Schafe und Ziegen, die **nach dem 31.12.2009 geboren** sind, die zur Zucht, für den innergemeinschaftlichen Handel oder zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, mit **zwei** Kennzeichen mit der gleichen individuellen Nummer zu kennzeichnen. Eines der beiden Kennzeichen muss ein elektronisches sein (Transponder-Ohrmarke, Transponder-Bolus, Transponder-Fesselband); die Transponder-Ohrmarke soll am linken Ohr angebracht werden; das zweite Kennzeichen ist grundsätzlich eine konventionelle Ohrmarke.

Diese Ohrmarke ist gelb, schwarz beschriftet und enthält auf dem Dornteil eine Nummer nach folgender Vorgabe:

DE + Tierartenkenncode für Schafe und Ziegen (Ziffern „01“)
+ Bundesland (zweistellig; Bayern „09“) + individuelle Nummer (8stellig)

Das Lochteil bleibt unbeschriftet.

Aus dem Transponder lässt sich dieselbe Nummer auslesen.

Eine **Umkennzeichnung** von Tieren, die **vor dem 01.01.2010 geboren** sind, ist nicht erforderlich.

Abweichende Kennzeichnung von Schlachtlämmern:

Tiere, die zur Schlachtung bestimmt, weniger als 12 Monate alt und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export in Drittländer vorgesehen sind, dürfen mit nur einer Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden. Diese ist weiß, schwarz beschriftet und enthält auf dem Dornteil folgende Angaben:

DE + KFZ-Kennzeichen + die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Betriebes

Das Lochteil bleibt unbeschriftet.

Die **Kennzeichnungsfrist** beträgt generell **9 Monate**, d.h. spätestens mit einem Alter von 9 Monaten müssen alle Schafe und Ziegen im Ursprungsbetrieb gekennzeichnet sein. Verlassen die Tiere den Betrieb früher, sind sie zu diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.

Bei **Verlust eines Kennzeichens** sind die Tiere unverzüglich

- entweder mit zwei neuen identischen Kennzeichen nach zu kennzeichnen; das verbliebene Kennzeichen ist dafür zu entfernen (nicht möglich bei Bolus) und die Nachkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister (Teil C oder Teil B) zu dokumentieren.
- oder mit einem neuen (Ersatz-)Kennzeichen, das die gleiche Nummer wie das zu ersetzende Kennzeichen enthält, zu kennzeichnen.

Die zu verwendenden Ohrmarken und Transponder sind über das

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)

Haydnstr. 11 80336 München

Tel. 0 89-54 43 48-71 Fax 0 89-54 43 48-70

E-Mail vvvo@lkv.bayern.de

zu beziehen

Die Bestellformulare können von der Homepage des LKV heruntergeladen (www.lkv.bayern.de) oder in der Geschäftsstelle des LKV angefordert werden.

2. Bestandsregister

Von jedem Schaf- und/oder Ziegenhalter sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

In Teil A. Angaben zum Betrieb

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Registriernummer des Betriebes
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast)
- Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen am 01. Januar des jeweiligen Jahres

In Teil B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

- Bei Zugängen
 - Zugangsdatum
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere
 - Anzahl der Tiere, sofern alle Tiere die gleiche Kennzeichnung besitzen
 - ursprüngliche und neue Kennzeichnung von Tieren, die aus Drittländern eingeführt werden bzw. Angaben zur Nachkennzeichnung
- Bei Abgängen
 - Abgangsdatum
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers der Tiere (auch bei Schlachtbetrieben)
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen des Transportmittels
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere
 - Anzahl der Tiere, sofern alle Tiere die gleiche Kennzeichnung besitzen

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben in Teil B ist durch eine Zweitausfertigung oder Ablichtung des Begleitpapiers möglich, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält.

In Teil C. Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen

- Datum der Kennzeichnung eines Tieres, mit Kennzeichen, Geburtsjahr, Rasse und, soweit bekannt Genotyp
- Tod des Tieres (Monat und Jahr)
- Vergabe eines Ersatzkennzeichens

3. Begleitpapier

Das Begleitpapier muss für jede Verbringung von Schafen und Ziegen zwischen zwei Betrieben in Deutschland vom abgebenden Tierhalter ausgestellt, unterschrieben und dem Übernehmer der Tiere ausgehändigt werden. Dies gilt auch für die Verbringung zwischen Betriebsstätten des gleichen Betriebes, wenn diese eigene Betriebsnummern haben.

Einzutragen sind:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes (dies kann auch ein Schlachtbetrieb sein). Bei Wanderschafherden der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“.
- Anzahl der verbrachten Tiere
- Kennzeichen der verbrachten Tiere
 - ab 01.01.2011: Einzeltier-Nummer der ab 01.01.2010 geborenen (= elektronisch gekennzeichneten) Tiere
 - ab 01.01.2015: die Einzeltier-Nummer auch der vor 01.01.2010 geborenen Tiere; bei Schlachtlämmern, die im Inland geschlachtet werden, die Nummer der Bestandsohrmarke
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das Kennzeichen des benutzten Transportmittels
- Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

4. Datenbank

Seit dem 01.01.2008 sind folgende Daten an eine zentrale Datenbank zu melden. In Deutschland ist dies die HIT-Datenbank (= Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere):

- Der Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen zum 01.01. jeden Jahres und getrennt nach Altersgruppen
- Die Produktionsrichtung – Zucht, Milch oder Mast
- Der Zugang von Schafen und/oder Ziegen aus anderen Betrieben

Folgende Meldewege stehen zur Verfügung:

- **entweder mit Computer über das Internet.** Erforderlich ist dafür ein PC mit Internet-Zugang. Nach Aufruf der Seite <http://www1.hi-tier.de/hitcom/login.asp> ist man mit der Datenbank verbunden. Zur Anmeldung muss die Registriernummer des Betriebes und eine sechsstellige persönliche Identifizierungsnummer (= PIN-Code) eingegeben werden.
Der PIN-Code ist über das LKV zu beantragen.
- **oder schriftlich** (per Post) über die beauftragte Stelle, das LKV

Das Formblatt zur schriftlichen Meldung des Gesamtbestandes zum 01.01. des jeweiligen Jahres (**Stichtagsmeldung**) verschickt das LKV in der Regel an die registrierten Betriebe, die nicht selbst über das Internet melden.

Die Formblätter „Bestandsregister“ und „Begleitpapier“ stehen ebenfalls zum Herunterladen auf der Homepage des LKV bereit, bzw. können bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes angefordert werden.

Wichtig!

Sowohl zur Bestellung von Kennzeichen, als auch für alle Meldungen an die Datenbank ist die Registriernummer des Betriebes (= Landwirtschaftliche Betriebsnummer) erforderlich. Diese teilt Ihnen das für Sie zuständige *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* zu; der Betriebstyp „Schaf-“, und/oder „Ziegenhalter“ muss dabei eingetragen werden.

Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V.

Haydnstr. 11, 80336 München

Tel. 089-53 62 26, Fax 089-5 43 95 43

Email LV.SchafeBY@t-online.de, Homepage www.DerBayerischeSchafhalter.de